



**Landesförderung für die Erstellung von Kinder(stadt)plänen  
hier: Kriterien für eine Bezuschussung**

- Kinder(stadt)pläne werden gemeinsam mit Kindern erarbeitet; Mindestbeteiligung: jede Grundschule im Einzugsgebiet ist einzuladen, sich an der Erarbeitung zu beteiligen. Kinder werden dabei als Experten in eigener Sache begriffen, die an der Erstellung eines Planes mit den für sie relevanten Einrichtungen, Spielräumen, Wegen etc. beteiligt sind.
- Kinder(stadt)pläne müssen zur Benutzung durch Kinder im Alter zwischen 5 und 13 Jahren geeignet sein. Entsprechend handlich und übersichtlich muss das Format des Planes sowie auch die grafische Gestaltung und die Piktogramme gewählt werden (kein normaler Stadtplan ergänzt durch bunte Piktogramme!).

Mit den Kinderstadtplänen sollen Kinder ein Medium erhalten, mit dem sie ihr Wohnumfeld erkunden und lernen können, sich an Hand eines Planes zu orientieren. In diesem Sinne ist der Plan sowohl in der Kinder- und Jugendarbeit als auch im Schulunterricht einsetzbar (siehe Rahmenplan Grundschule, Teilrahmenplan Sachkunde, der u. a. die Erkundung von Räumen, das bewusste Wahrnehmen und die Orientierung im Raum sowie seine Erschließung mit Hilfe von Karten vorsieht .

- Falls zusätzlich ein virtueller Kinder(stadt)plan zur regelmäßigen Aktualisierung erstellt wird, ist auch dieser zuschussfähig.
- Mit der Erstellung eines Kinderstadtplanes wird eine nachhaltige Entwicklung in Gang gesetzt, die dahin führt, dass sich Fachleute und politische Gremien mit den im Beteiligungsprozess benannten Gefahrenquellen im Wohnumfeld der Kinder sowie der geäußerten Mängel und Anregungen - mit dem Ziel von Verbesserung - auseinandersetzen.
- Vom Land gefördert werden können die Beteiligung der Kinder sowie die Entwicklung und der Druck des Kinderstadtplanes in Städten, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden über 5.000 Einwohnern.
- Das Land kann das Projekt mit bis zu 40 % fördern; Eigenanteil der Antragsteller von 60% können über Sponsoren, Eigenbetriebe, Privatfirmen, Einzel-

handel erbracht werden, wobei dafür zu sorgen ist, dass keine Sponsoren ausgewählt werden, deren Produkte als das Kindeswohl/die Kindergesundheit gefährdend eingeschätzt werden können (Zigaretten, Alkohol...).

- Der formlose Antrag, der vor Beginn des Projektes zu stellen ist, muss folgendes beinhalten:
  - Aussagekräftige Projektbeschreibung, die u.a. auf die oben aufgeführten Punkte eingeht;
  - Erläuterung, ob die Erstellung des Kinder(stadt)plans mit der Erstellung von Schulwegeplänen einhergeht bzw. ob Schulwegepläne für die Schulen im Einzugsgebiet vorhanden sind.
  - Zeitplan;
  - Kosten- und Finanzierungsplan.

So der Antrag nicht vom zuständigen Jugendamt gestellt wird, muss eine Stellungnahme des Jugendamtes beiliegen, die Auskunft darüber gibt, wie das Jugendamt bzw. der Träger des Jugendamtes das Projekt unterstützt und wie es sich in die kinder- und jugendpolitischen Maßnahmen vor Ort einfügt.

**Der Antrag ist zu richten an:**

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,  
Integration und Verbraucherschutz  
Ref. Kinderpolitik  
Kaiser-Friedrich-Str. 5a  
55116 Mainz